



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

4. Geburt des Kindes, Religion, Jmpfung, Schule.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Einen Anspruch auf Unterhalt hat, wer sich aus eigenem Vermögen oder durch seine Arbeit nicht selbst unterhalten kann. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf und richtet sich nach der jeweiligen Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen. Ist die Person der Erziehung bedürftig, gehören dazu auch die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe. Ist der Unterhaltsberechtigte durch eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden, oder hat er sich gegen den Unterhaltsverpflichteten eines groben Vergehens schuldig gemacht, so kann er nur notdürftigen Unterhalt verlangen.

*

Vierter Abschnitt: Geburt eines Kindes, Religion, Impfung, Schule.

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet 1. der eheliche Vater, 2. die Hebamme, die bei der Niederkunft zugegen gewesen ist, 3. der Arzt, der dabei war, 4. jede andere dabei gewesene Person, 5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist. Auf die Anzeige erhält man eine Bescheinigung. Die Anzeige ist von den Verpflichteten mündlich zu machen. Wenn zur Zeit der Anmeldung die Vornamen des Kindes noch nicht feststehen, so müssen diese nachträglich längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt angezeigt werden.

Ist das Kind tot geboren oder während der Geburt gestorben, so muß die Anzeige sofort, spätestens am folgenden Tage geschehen.

Wer ein neugeborenes Kind findet, muß davon die Polizei in Kenntnis setzen, spätestens am folgenden Tage.

Die Kinder nehmen gewöhnlich die Konfession der Eltern an. In Mischehen bestimmt über die religiöse Erziehung eines Kindes die freie Einigung der Eltern (der uneheliche Vater hat kein Mitbestimmungsrecht). Die freie Einigung ist jedoch jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vater über die religiöse Erziehung des Kindes. Während Bestehens der Ehe kann jedoch von keinem Elternteil ohne die Zu-

stimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem andern, als dem zurzeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis erzogen, oder daß das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet wird. Versagt der andere Ehegatte die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts angerufen werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein Kind sich selbständig für ein religiöses Bekenntnis entscheiden.

Uneheliche Kinder erhalten den Familiennamen der Mutter; sie erhalten durch nachträgliche Eheschließung des Vaters und der Mutter die Rechte ehelicher Kinder. Der Vater eines unehelichen Kindes hat demselben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres einen der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren (etwa 25—30 Mark pro Monat). Ist das Kind zu dieser Zeit noch außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat der Vater weiter für dessen Unterhalt zu sorgen (Alimentationspflicht). Uneheliche Kinder können auf Antrag des Vaters für eheliche erklärt werden. Uneheliche Kinder sind der Mutter gegenüber erbberechtigt.

Vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres ist jedes Kind **impfpflichtig**.

Die Impfung ist unentgeltlich und wird an vorher bekannt gemachten Orten und Tagen vorgenommen. Außer den Impfsärzten können auch andere Ärzte die Impfung vornehmen. Jeder Geimpfte muß 6—8 Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte wieder vorgezeigt werden, damit dieser feststellt, ob die Impfung Erfolg gehabt hat.

Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre, und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Nochmals impfpflichtig ist jeder Zögling einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt innerhalb des Jahres, in dem der Zögling das 12. Jahr zurücklegt, wenn er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder bereits zum zweiten Male mit Erfolg geimpft ist.

Mit der Vollendung des 6. Lebensjahres wird das Kind **schulpflichtig**. Es können auch schon Kinder aufgenommen werden, denen zur Zeit der Aufnahme noch 6 Monate an 6 Jahren fehlen, wenn sie körperlich und geistig gut entwickelt sind.

Kinder, welche über zwei Kilometer weit vom Schulort weg wohnen, und erst in den letzten drei Monaten vor

dem Aufnahmetermin das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag an den Schulvorstand bis zum nächstfolgenden Aufnahmetermin zurückgestellt werden.

Auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung können schulpflichtige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche vom Schulunterricht ausgeschlossen oder zurückgestellt werden.

Soll ein Kind die Schule wechseln, so ist dem Leiter der Schule vor dem Weggang unter Angabe der Schule, welche das Kind nun besuchen soll, Mitteilung zu machen.

Für die Volksschulen herrscht Schulzwang vom 6. bis 14. Lebensjahre. Hieran schließt sich bis zum 18. Lebensjahre die Fortbildungsschule. Kinder, welche später die höhere Schule besuchen sollen, müssen ebenfalls zuerst die Volksschule besuchen und zwar die vier untersten Klassen (die sogen. Grundschule).

Privat-Unterricht, den Kinder vor Beginn der Schulpflicht erhalten, darf nach einem Ministerialerlaß nicht auf die Grundschulpflicht angerechnet werden, ebenso ist die Aufnahme derartig vorbereiteter Kinder in die zweitunterste Klasse der Volksschule nicht statthaft.

Das gesamte Schulwesen ist noch in Kapitel 18 behandelt.

*

Fünfter Abschnitt: Die elterliche Gewalt.

Das Kind steht unter elterlicher Gewalt, solange es minderjährig ist. Kraft elterlicher Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Die Sorge für die Person des Kindes heißt: das Kind standesgemäß unterhalten, beaufsichtigen und erziehen. Ferner gehört hierher das Recht der Züchtigung, das Recht, den Aufenthaltsort zu bestimmen.

Hat das minderjährige Kind eigenes Vermögen, so steht dem Vater in der Regel die Verwaltung und die Nutznießung des Vermögens zu, wenn nichts besonderes bestimmt ist.

Bei der Verwaltung des Vermögens muß der Vater dieselbe Sorgfalt verwenden, wie bei seinen eigenen Angelegenheiten. Die elterliche Gewalt geht auf die volljährige Mutter (nicht die minderjährige) über, wenn der Vater gestorben, für tot erklärt ist, wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Vom Vormundschaftsgericht kann der Mutter ein Beistand bestellt werden wenn sie es verlangt, wenn der Vater es leztwillig verordnet hat, wenn das Gericht es für nötig hält.